

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

vom 01.01.2016

für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesstätte in Werder (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Unter Berücksichtigung der folgenden

Rechtsgrundlagen

- §§ 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S 3134) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S 1368)
- §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl/15, Nr. 21)

hat der Träger "Step Kids Education GmbH" folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kita in der Stadt Werder (H) werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.
- (3) In den Anlagen 1-3 zu dieser Elternbeitragsordnung sind die Höhe und die Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Entgelte für die Betreuung geregelt.
- (4) Für das Mittagessen in der Einrichtung ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (5) Die Elternbeiträge nach Abs.1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
 - Krippenalter: Kinder von 0 bis 3 Jahren
 - Kindergartenalter: Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- (6) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung, in dem die tägliche Betreuungszeit und die Höhe des Elternbeitrages verbindlich vereinbart werden.
- (7) Über Aufnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung. Aufnahme finden Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben und vorrangig in der Gemeinde Werder (H) leben.
- (8) Für die Betreuung der Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Werder (H) ist, ist vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch und die Bereitschaft zur Übernahme der tatsächlichen Platzkosten zu erklären.

§ 2 Elternbeitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt zum 1. des Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, wird das monatliche Entgelt geändert festgelegt.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 20. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt des Monats wird der halbe Beitrag fällig.
- (3) Der Beitrag für Kinder im Krippenalter wird bis einschließlich des vollen Monats festgesetzt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Regelung gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in die altersgemischte Gruppe wechselt
- (4) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des aktuellen Nettofamilieneinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen (siehe Anlage 1).
- (5) Ändern sich die für die Erhebung maßgeblichen Umstände (Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, Betreuungsumfang) sind diese ab dem ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats zu

berücksichtigen, längstens jedoch rückwirkend für 3 Monate, nachdem der Träger über die Änderung in Kenntnis gesetzt wurde.

- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des ermittelten Elternbeitrages bleibt bis zum Erstellen einer Neufestsetzung bestehen
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf einen Platz 2 Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrags und des Essgeldes

- (1) Die Elternbeiträge und das Essgeld sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der/die Beitragsverpflichtete erteilt dem Träger der Kita eine Einzugsermächtigung.
- (3) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Darüber wird das zuständige Jugendamt informiert.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 dieser Elternbeitragsordnung ist:
 - der jeweilige Altersbereich des Kindes - Krippe oder Kindergarten
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige aktuelle Nettoeinkommen der Eltern
 - die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden diejenigen berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (3) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den Tabellen in den Anlagen 2 und 3, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus Anlage 1.
- (5) Elternbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht

nachweisen wollen, werden mit dem Höchstsatz der Elternbeiträge belastet.

- (9) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beitragspflicht, sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (10) Die Beitragssätze für Pflegekinder sind in den Elternbeitragstabellen – Anlagen 2 und 3 - gesondert ausgewiesen.

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Der vereinbarte tägliche Betreuungsbedarf und die gewünschte Betreuungszeit sind im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Bedürfnisse der Personensorgeberechtigten sollen berücksichtigt werden. Jede Einrichtung legt in ihrer Konzeption eine pädagogische Kernzeit fest. Diese soll nach Umfang und Lage der Mindestbetreuung entsprechen.
- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten einen höheren Betreuungsumfang als mit Bedarfsfeststellung bewilligt für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, ist dies mit Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Diese Leistungen sind Selbstzahlerleistungen. Es muss dafür ein kostendeckender Stundensatz je zusätzlicher Betreuungsstunde entrichtet werden. Dieser kann vom Träger jährlich überprüft werden und ist monatlich zu entrichten. Je Betreuungsstunde beträgt der Satz 31.-€.

Die Vereinbarung über Selbstzahlerleistungen ist separat zum übrigen Betreuungsvertrag kündbar. Es gelten die gleichen Kündigungsfristen wie für den Betreuungsvertrag.

(4) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung mit Ermäßigung bzw. Erhöhung, ausgehend von den Mindestbetreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz

- a) bis 6 Stunden = 100 %
- b) 7 und 8 Stunden = 113 %
- c) 9 und 10 Stunden = 123 %

§ 7 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag sind nach § 1 und § 2 dieser Beitragsordnung den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.
- (2) Für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendige Feststellungen zum Einkommen – siehe Anlage 1
- (3) Für das Mittagessen sind jährlich 462,00 € zu zahlen. Unter pauschaler Berücksichtigung von Schließ- und Fehlzeiten ergibt sich daraus eine Monatspauschale von 38,50 €.

§ 8 Sonderregelung

Hat die KiTa freie Platzkapazitäten können Gastkinder aufgenommen werden. Hierfür werden gesonderte Verträge geschlossen. Die Kosten betragen ohne Mittagessen pro betreutem Kind und angefangener Betreuungsstunde

- für Krippenkinder (0 bis 3 Jahre) 10,00 €
- für Kindergartenkinder (3 Jahre bis zur Einschulung) 8,00 €

§ 9 Kündigung

- (1) Die Betreuung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mittels schriftlicher Kündigung beendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Berlin, 03.11.2015

.....
Dr. K. Berlin
Geschäftsführer
Step Kids Education GmbH

Anlage 1

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Familieneinkommen der in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Dabei werden die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit berücksichtigt.

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte. Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Forst-und Landwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte:

Dazu zählen u. a.:

- Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten (getrennt lebend oder geschiedenen Personensorgeberechtigten)
- Einnahmen nach SGB II, Einnahmen nach dem SGB III wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Kindergeld und Elterngeld

Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich. Nicht zum Einkommen gehören Leistungen aus dem BAföG, die Darlehen sind, und Wohngeld.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen der letzten 3 Monate (aktuelles Einkommen) abzüglich der gesetzlichen Aufwendungen für Versicherungen und Lohnsteuer. Private Kranken- und Pflegezusatzversicherungen werden berücksichtigt, soweit diese belegt werden.
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für die Einkommensberechnung der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres herangezogen zzgl. Hilfsweise Nachweise über aktuelle Einkommen, soweit belegbar. (Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Aufwendungen für private Kranken- und Pflegeversicherung, Vorsorgeaufwendungen und Steuern soweit diese belegt werden).
- (4) Ein Ausgleich der positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben und keine Nachweise über das aktuelle Einkommen haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Glaubhaftmachung) auszugehen und ein vorläufiger Beitrag festzusetzen.

- (5) Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kitajahr sind unaufgefordert mitzuteilen. Auf Antrag kann die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen erfolgen.
- (6) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach auf Anforderung dem Träger Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (7) Bei der freiwilligen Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages ist eine Glaubhaftmachung oder die Vorlage von Nachweisen nicht erforderlich.